

Zuständigkeitsordnung

in der am 28.04.2016 von der Bürgerschaft beschlossenen Fassung

Die Bürgerschaft hat die folgende Zuständigkeitsordnung (ZustO) beschlossen:

§ 1

Entscheidungen des Hauptausschusses und der Fachausschüsse

(1) Der Hauptausschuss und die in § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung genannten Ausschüsse entscheiden in folgenden Angelegenheiten:

1 Hauptausschuss

1.1 Entscheidung über

- die Freigabe zur Umsetzung von Bau-, Dienst- oder Lieferleistungen für Vorhaben mit einem Gesamtinvestitionsvolumen ab 175.000 Euro netto auf der Grundlage der jeweiligen Kostenberechnung bzw. EW-Bau
- Vergabe von Aufträgen an externe Gutachter bzw. Planungsaufträge mit einem Auftragswert von mehr als 25.000 Euro netto, soweit diese nicht aufgrund gesetzlicher Vorgaben erforderlich werden. Ausgenommen sind ferner alle Planungsleistungen, die in Verbindung mit der Errichtung von Bauwerken entstehen, wie z.B. Architektenleistungen, Tragwerksplanung, Bodengutachten, TGA-Planung, Vermessung u.a.
- Fortführung von beschlossenen Vorhaben (Spiegelpunkt 1), wenn das Gesamtvolumen um mehr als 20 % oder um 175.000 Euro netto überschritten wird; bei einem Überschreitensbetrag bis 50.000 Euro netto entfällt die Entscheidungsnotwendigkeit nach Halbsatz 1.
- Fortführung von begonnenen Vorhaben mit einem Ursprungsvolumen unterhalb von 175.000 Euro netto bei einer Überschreitung des Gesamtvolumens ab 225.000 Euro netto.

1.2 Über die Vergabe einer Baukonzession entscheidet die Bürgerschaft.

1.3 Vermietung und Verpachtung von städtischen Liegenschaften (ausgenommen öffentliche Grünflächen nach § 14 der Hauptsatzung der Hansestadt Lübeck) und Gebäuden (ausgenommen Wohnungen) sowie Anmietung, Anpachtung von Gebäuden, Liegenschaften und beweglichen Sachen ab einer Jahresmiete bzw. Jahrespacht von 50.000 Euro

1.4 Anmeldung von Projekten zu Förderprogrammen außerhalb der Haushaltsplanung

2 Bauausschuss

- 2.1 Beschlussfassungen der Gemeinde nach § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch über die Aufstellung und öffentliche Auslegung von Bauleitplänen, nach § 165 Baugesetzbuch über die Aufstellung von Entwicklungssatzungen sowie nach § 172 Abs. 1 Baugesetzbuch über die Aufstellung von Erhaltungssatzungen.
- 2.2 Entscheidungen über das Einvernehmen der Gemeinde nach § 14 Abs. 2 Baugesetzbuch in den Fällen, in denen Ausnahmen von Veränderungssperren zugelassen werden sollen.
- 2.3 Entscheidungen über die Antragstellung der Gemeinde gem. § 15 Baugesetzbuch auf Zurückstellung von Baugesuchen.
- 2.4 Entscheidungen der Gemeinde gem. § 130 Abs. 2 bzw. § 127 Abs. 3 sowie § 124 Baugesetzbuch über
 - a) die abschnittsweise Abrechnung von Erschließungsanlagen
 - b) die gemeinsame Abrechnung mehrerer Erschließungsanlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden
 - c) die selbstständige Erhebung des Erschließungsbeitrages für den Grunderwerb, die Freilegung und für Teile der Erschließungsanlagen (Kostenspaltung)
 - d) die Übertragung der Erschließung durch Vertrag auf Dritte
- 2.5 Entscheidungen der Gemeinde gem. § 3 Abs. 1 und § 10 der Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen über
 - a) die abschnittsweise Abrechnung von Ausbaumaßnahmen
 - b) die gemeinsame Abrechnung mehrerer Ausbaumaßnahmen, die für die bevorteilten Grundstücke eine Einheit bilden.
 - c) die selbstständige Erhebung von Beiträgen für Teile einer Ausbaumaßnahme (Kostenspaltung)
- 2.6 Benennung von öffentlichen Verkehrsflächen
- 2.7 Entscheidung über die Einleitung vorhabensbezogener Bebauungsplanverfahren

3 Jugendhilfeausschuss

Aufgaben nach der Satzung für das Jugendamt der Hansestadt Lübeck

4 Wirtschaftsausschuss und Ausschuss für den Kurbetrieb Travemünde (KBT)

- 4.1 Aufgaben nach der Betriebssatzung des Kurbetriebes Travemünde
- 4.2 Entscheidungen über Widersprüche gegen die Ablehnung einer beantragten Vergabe nach den „Richtlinien zur Auswahl und Festlegung von Kriterien für die Vermarktung / Vergabe von städtischen Flächen durch den Bereich Wirtschaft, Hafen und Liegenschaften in der Hansestadt Lübeck

5 Schul- und Sportausschuss

- 5.1 Entscheidung über Sonderregelungen für Kinder mit ausländischer Staatszugehörigkeit, vorbehaltlich der Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde nach dem Schleswig-Holsteinischen Schulgesetz.
- 5.2 Veranstaltungspläne für die Volkshochschule

6 Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung

Beschlussfassung der Gemeinde nach § 6 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz über die Aufstellung und öffentliche Auslegung von Landschaftsplänen

7 Werkausschuss

Angelegenheiten der Entsorgungsbetriebe

- (2) Entscheidungen über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 23 GO (Verbot des Geltendmachens von Ansprüchen Dritter gegen die Stadt) werden für ihre Mitglieder den jeweiligen Ausschüssen übertragen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt mit Wirkung zum 01.05.2016 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Zuständigkeitsordnung vom 23.06.2015 außer Kraft.

Lübeck, den 30.06.2016

Bernd Saxe
Bürgermeister